

Satzung der Schützen-Gilde Neuzelle e. V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen Schützen-Gilde Neuzelle e. V.
- Der Verein leitet seinen Ursprung von der am 14.08.1842 urkundlich erwähnten gemeinsamen Schützengesellschaft Schlaben mit Neuzelle und der daraus entstandenen Schützengilde Neuzelle e. V. ab.
- Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Nummer VR 1066 eingetragen.
- Der Sitz des Vereins ist 15898 Neuzelle, Bahnhofstraße 5 a.

§ 2 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Förderung des Schützenwesens, Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Abhalten von Wettkämpfen nach anerkannten Sportregeln, die Traditionspflege des Schützenwesens, das traditionelle Kanonenschießen sowie die musikalische Traditionspflege eines Spielmansszuges.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben werden nach den Steuergesetzen buchmäßig erfasst.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Für jeden Antragsteller müssen bei der Aufnahme zwei Vereinsmitglieder bürgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zum Stichtag gemäß § 7 dieser Satzung, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.10. des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand bekannt gegeben werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte

vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung der Schützengilde Neuzelle e. V.
- Die Mitgliedsbeiträge für das Folgejahr sind bis spätestens 31.10. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- Sollte eine Beitragszahlung aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so ist dies dem Vorstand gegenüber unter Nennung des wichtigen Grundes schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand berät und entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund anerkannt werden kann. Die Beitragszahlung gilt bei Anerkennung eines wichtigen Grundes als gestundet. Der ausstehende Beitrag ist dann jedoch innerhalb von drei Monaten, also spätestens bis 31.01. des Folgejahres, zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das

vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- Weitere Vorstandsmitglieder sind der/die Schriftführer/in, der/die Sportwart.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 11 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
- Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – wird das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Über die Verwendung entscheidet das zuständige Finanzamt.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 01.03.2019

Neuzelle, 01.03.2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender